

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 258.

Sonntag den 15. September.

1850.

### Bekanntmachung.

Bereits im Jahre 1847 ward Herrn A. Boissonneau aus Paris, Professor der Prothèse oculaire, d. i. der Kunst künstliche Augen einzusetzen, auf sein Ansuchen von Seiten des Ministerium des Innern zu zeitweiliger Ausübung seiner Kunst in Sachsen die gesetzliche Erlaubniß ertheilt und geschah dies im Hinblick der vorzüglichen Leistungen desselben in seinem Fache, so wie in Anerkennung des uneigennütigen Anerbietens Herrn Boissonneau's zu unentgeltlicher Verabreichung künstlicher Augen an bedürftige Arme.

Herr Boissonneau beabsichtigt nun demnächst von gedachter Erlaubniß Gebrauch zu machen und wird vom 10. October d. J. ab 11 Tage an hiesigem Orte sich aufhalten. Diejenigen bedürftigen Armen unserer Stadt, welche sich seiner Erfahrung bedienen wollen, haben sich innerhalb gedachter Zeit unter Vorweis eines obrigkeitlichen Armuthszeugnisses bei demselben einzufinden.

Leipzig den 30. August 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Der Stadtbezirksarzt.  
Dr. Sonnenkalb.

### Bekanntmachung.

Der jüngst verstorbene hiesige Bürger, Schneidermeister und Hausbesitzer

Herr Johann Heinrich Caspar Heise

hat in seinem am 6. d. Mts. eröffneten Testamente sowohl das Alumneum der Thomasschule als die Waisenanstalt im Georgenhanse mit einem Legate von je 200 Thlr. bedacht.

Wir bringen dies unter dankbarster Anerkennung des durch diese letztwillentliche Verfügung bewährten Gemeinnes unsers dahingeshiedenen Mitbürgers zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig den 12. September 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Landtagsverhandlungen.

Sechszehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 13. September.

Unter den Registrandeneingängen, welche in der heutigen Sitzung zum Vortrage gelangten, befand sich der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. Auf der Tagesordnung befand sich der Bericht der ersten Deputation (Referent Herr Amtshauptmann v. Biedermann) über den Gesetzentwurf zu Aufhebung des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Pressvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. Nov. 1848. Der sehr gründlich gearbeitete Bericht beschäftigt sich der Hauptsache nach mit der Beleuchtung der Gründe, mit welchen die Regierung die Nothwendigkeit des Entwurfs in den Motiven dazu darzuthun bemüht gewesen ist, und kann nicht umhin, denselben allenthalben beizupflichten. Was insbesondere das Anführen der Regierung anlangt, daß das provisorische Gesetz vom 18. Nov. 1848 in der Ausführung sich so wenig bewährt habe, daß ein längeres Fortbestehen desselben einer völligen Straflosigkeit der Pressvergehen gleichkommen würde, so sagt die Deputation: Es ist bekannt, daß überhaupt nur 25 Sachen zum Verspruch vor die Geschwornen gekommen sind, eine im Verhältnis zu den vielen Anlässen zum Einschreiten, welche von Seiten der Presse zeither gegeben worden sind, so auffallend geringe Zahl, daß man den Grund dieses Ergebnisses in einer Unthätigkeit der Staatsanwaltschaft suchen zu müssen geglaubt hat. Ein solcher Vorwurf ist aber ungegründet, denn es sind von derselben 350 Untersuchungen beantragt und bereits 182 Anklageschriften gefertigt worden. Die Ursache, meint der Bericht, liege in den Resultaten der bis jetzt verhandelten Pressproceße. Von jenen 25 Sachen haben 16 mit Freisprechungen geendigt, und im Einzelnen stelle sich ein noch auffallenderes Verhältnis heraus, denn bei den Leipziger Assisen seien von 14 An-

geschuldigten 10 und in Baugen sämmtliche freigesprochen worden. Diese Ergebnisse, deren Grund nur in der dormaligen Beschaffenheit des Geschworneninstituts zu suchen sei, hätte jeden weiteren Versuch als eine Zeit- und Geldverschwendung und insofern bedenklich erscheinen lassen müssen, als dadurch das Geschworneninstitut selbst discreditirt und der Glaube an die Macht und den Willen der Regierung zu Verwirklichung der Rechtsidee wankend gemacht werden mußte. Die große Aufgabe einer auf die Geschwornengerichtsverfassung basirten Strafproceßordnung sei, eine intelligente und unabhängige Jury zu schaffen. Der durch das Gesetz vom 18. Nov. 1848 eingeführte Wahlmodus gewähre nun aber nicht die geringste Garantie für die Erlangung weder einer intelligenten noch unabhängigen Jury, und es erscheine daher bedenklich, den aus diesem Wahlverfahren hervorgegangenen Geschwornen noch fernere Wirksamkeit zu gestatten. Ein Mittelweg zwischen Aufhebung und Beibehaltung des Provisoriums scheine ebenfalls unthunlich, und so könne die Majorität der Deputation nicht umhin, die unveränderte Annahme der Vorlage anzurathen.

Die Minorität der Deputation (Bürgermeister Hennig) dagegen beantragte: „die Beschlussfassung über den vorgelegten Entwurf so lange auszusetzen, bis die revidirte Verfassungsurkunde, insonderheit §. 61 derselben, berathen, und, so weit dieser §. auf verfassungsmäßige Einführung des Schwurgerichts gerichtet ist, von der Kammer genehmigt worden“ — denn, fügt der Separatvotant hinzu, so lange Letzteres nicht geschehen und eine positiv gesetzliche Bürgschaft nicht vorhanden sei, könne das ganze Institut der Geschwornen als gefährdet erscheinen.

Der Bericht hatte diese Bedenken zu heben versucht und dabei namentlich auf den Inhalt des §. 24 des Gesetzes vom 23. Nov. 1848, so wie auf §. 61 der revidirten Verfassungsurkunde, welche dormalen der Kammer zur Berathung vorliege, hingewiesen. Außerdem nimmt sie auch noch auf die Zusicherung des Herrn Ministers